

Wien, 1.3. 2010



[www.parlamentarismus.at](http://www.parlamentarismus.at)

[info@parlamentarismus.at](mailto:info@parlamentarismus.at)

## Neue parlamentarische Herausforderungen durch den Vertrag von Lissabon

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon wurden für die nationalen Parlamente wesentliche neue Mitwirkungsrechte an der EU-Rechtssetzung geschaffen. Diese müssen nun legislativ und möglichst praxisnah umgesetzt werden.

In **Österreich** haben die Regierungsparteien hierzu am 15. Feber 2010 eine Verfassungsnovelle in der Öffentlichkeit präsentiert, die am 24. Feber 2010 als Initiativantrag<sup>1</sup> im Nationalrat eingebracht wurde und im Verfassungsausschuss vorzubereiten ist. Die Grünen haben am 16. Feber 2010 im Parlament ein Expertenhearing unter dem Titel durchgeführt: „Was bringt der Lissabon-Vertrag für Österreich?“ Der Präsident des Instituts für Parlamentarismus und Demokratiefragen, Dr Werner Zögernitz, nahm an diesem Hearing als Referent teil (siehe „**Presse**“ auf dieser Homepage).

Zunächst scheint es angebracht, kurz die wichtigsten **derzeitigen Rechte** des österreichischen Parlaments zu skizzieren.

Denn schon heute haben National- und Bundesrat starke Mitwirkungsbefugnisse bei der innerösterreichischen Vorbereitung von Verhandlungen auf EU-Ebene. Beide Kammern können Stellungnahmen beschließen, durch die das im EU-Rat anwesende Regierungsmitglied gebunden ist und davon nur unter äußerst restriktiven Bedingungen abweichen kann. Es handelt sich dabei um eine indirekte Mitwirkung der beiden Kammern an der EU-Rechtssetzung, die im Regelfall Ausschüssen bzw. Unterausschüssen übertragen wurde.

In einer kürzlich in Kraft getretenen Novelle zur Geschäftsordnung des Nationalrates wurden die Redemöglichkeiten von in Österreich gewählten EU-Mandataren im EU-Hauptausschuss bzw. dessen Unterausschuss verbessert und neue Modelle für EU-Debatten im Plenum des Nationalrates geschaffen. Ab sofort gibt es hierbei zwei Formate, nämlich sogenannte „Aktuelle Europastunden“ und „EU-Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung“ mit einer strukturierten Debatte. Auch im

---

<sup>1</sup> **Initiativantrag 978/A** der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Mag. Barbara Prammer, Fritz Neugebauer, Dr Peter Wittmann, Mag. Wilhelm Molterer, Mag. Christine Muttonen, Dr. Wolfgang Schüssel betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Durchführung des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (**Lissabon-Begleitnovelle**).

Bundesrat wurde vor Kurzem zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, in sogenannten „Aktuellen Stunden“ über Europathemen zu diskutieren.

Mit dem Vertrag von Lissabon ist eine neue Qualität der EU-Mitwirkung eingetreten, da für die nationalen Parlamente neue Rechte geschaffen wurden, die einen direkten Eingriff in den europäischen Gesetzgebungsprozess ermöglichen und somit die nationalen Parlamente in das System des Unionsrechtes einbauen.

**Schwerpunkte des Vertrages von Lissabon sind:**

- **Verstärkte Informationspflichten der EU-Organe** an die nationalen Parlamente,
- die **Subsidiaritätsprüfung**<sup>2</sup> mit der Möglichkeit einer **Rüge** (gelbe und orange Karte) innerhalb von acht Wochen durch eine qualifizierte Anzahl von nationalen Parlamenten,
- die Einbringung einer **Subsidiaritätsklage** innerhalb von zwei Monaten durch jedes nationale Parlament und
- die **Brückenklausel (Passarelle)** - d.i. der Übergang von der Einstimmigkeit zu Mehrheitsbeschlüssen im (Europäischen) Rat sowie der Übergang vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren - sowie die **Ablehnungsmöglichkeit von diesbezüglichen EU-Beschlüssen** innerhalb von sechs Monaten (mit vorheriger Information der nationalen Parlamente).

Obwohl der Vertrag von Lissabon grundsätzlich unmittelbar anwendbar ist und den Parlamenten direkte Rechte daraus erwachsen ist es dennoch sinnvoll, auch Verfassungsänderungen vorzunehmen. Diese müssten dann in den Geschäftsordnungen des Nationalrates, des Bundesrates und allenfalls auch der Landtage detailliert niedergelegt und mit den Bundesländern, aber insbesondere mit anderen EU-Staaten, abgestimmt werden.

Bei der Subsidiaritätsrüge wird ein rasches Verfahren notwendig sein, da nur eine Frist von acht Wochen besteht, um mit Unterstützung einer qualifizierten Anzahl von nationalen Parlamenten erfolgreich sein zu können. Sie sollte deshalb sinnvollerweise durch den EU-Hauptausschuss des Nationalrates bzw. dessen EU-Unterausschuss und den EU-Ausschuss des Bundesrates erledigt werden.

Da in die **Subsidiaritätsprüfung** auch die **Regionen** entsprechend eingebunden werden, bietet sich hierfür der **Bundesrat** geradezu als Instrument an, die föderalen Elemente wahrzunehmen und Kontakte mit den Landtagen herzustellen.

Auch hinsichtlich der Subsidiaritätsklage ist die Zeit knapp bemessen. Da eine solche jedoch von den Regierungen „im Namen der nationalen Parlamente“ an den

---

<sup>2</sup> Artikel 5 Abs 3 des Vertrages über die Europäischen Union (EUV) lautet wie folgt:  
„Nach dem **Subsidiaritätsprinzip** wird die **Union** in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, **nur tätig**, sofern und soweit die **Ziele** der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten **weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können**, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“. ...

Europäischen Gerichtshof übermittelt wird, wird man voraussichtlich um eine Plenarentscheidung im National- und Bundesrat nicht herumkommen.

Für die Brückenklausel (Passarelle), also beim Übergang von der Einstimmigkeit zu Mehrheitsbeschlüssen sowie vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, wird hinsichtlich der Informationspflicht durch das jeweilige Regierungsmitglied sinnvollerweise der Ausschuss bzw. Unterausschuss für EU-Fragen verantwortlich sein. Bei einer Vorab-Genehmigung für solche Initiativen im Europäischen Rat sowie bei der unionsrechtlichen Ablehnungsmöglichkeit durch ein nationales Parlament innerhalb von sechs Monaten sollte das Plenum von National- und Bundesrat zuständig sein.

Die vorher erwähnten Verfassungsänderungen sollten möglichst rasch erfolgen. Bis dahin können entsprechend der Praxis der Subsidiaritätsprüfung in den letzten beiden Jahren die Bestimmungen der EU-Verträge unmittelbar und im Rahmen der geltenden österreichischen Gesetzeslage provisorisch angewendet werden.

Bezüglich der geschäftsordnungsmäßigen Umsetzung der Verfassungsbestimmungen wäre eine Erprobungsphase sinnvoll. Es kommt nämlich dabei auf die Qualität und nicht auf die Geschwindigkeit der gesetzlichen Maßnahmen an. Außerdem ist es Sache jedes nationalen Parlaments, seine eigene Arbeitsweise zu bestimmen und darüber zu befinden, in welcher Form eine begründete Stellungnahme an die Kommission zu richten ist.

Abschließend ist noch anzumerken, dass sowohl Verfassungs- als auch Geschäftsordnungsnovellen einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, sodass im Nationalrat zumindest eine Oppositionspartei zustimmen muss.